

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die
Mitglieder des Naturschutzbeirates
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

Umweltamt

Dienstgebäude

Bismarckstr. 16, Düren

Zimmer-Nr. B 609

Auskunft

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin

Servicezeiten

Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

11. Juni 2024

Einladung zur 20. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Einladung zur

20. Sitzung des Beirates
bei der Unteren Naturschutzbehörde
am Mittwoch, den 26. Juni 2024, 18:00 Uhr,
Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16

SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)

Sparkasse Düren

IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

Postbank Köln

IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Zentrale

0 24 21.22-0

Paketanschrift

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Datenschutz-Hinweise

[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

Soziale Medien

[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

Tagessordnung für die 20. Sitzung

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 19. Sitzung des Naturschutzbeirates am 24.04.2024
2. Vortrag im Rahmen des Projekts „Wildkatzenwälder von morgen“
3. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
4. Bericht des Vorsitzenden über Stellungnahmen bei Verfahren der Bauleitplanung
5. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
 - 6.1. Landgemeinde Titz: 27. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Stockenend, Titz-Jackerath (Frühzeitige Beteiligung)
 - 6.2. Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan C8 "Wohnbebauung im Bereich zwischen der Dürener Straße und dem Weg Bruchweiher", Ortsteil Gey (Öffentliche Auslegung)
7. Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1. Erweiterung Abgrabung Bettenhoven
 - 7.2. Sonstige Mitteilungen
 - 7.3. Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

8. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 2, 4, 6.1, 6.2 und 7.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Achim Siepen

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

Vortrag im Rahmen des Projekts "Wildkatzenwälder von morgen"

Im Rahmen des im Bundesprogramm Biologische Vielfalt geförderten Projekts „Wildkatzenwälder von morgen“ wird der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. einen Vortrag zum Thema Wildkatze halten. Dabei wird u.a. über das Vorkommen, die Lebensweise und die Schutzmöglichkeiten für Wildkatzen berichtet.

zu TOP 4 der 20. Sitzung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde am 26.06.2024

**Beteiligung des Naturschutzbeirates
im Rahmen der Bauleitplanung**

Dig. = Digitale Daten
*IB = Innenbereich

25.04.2024-26.06.2024

Stand: 11.06.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
265	29.04.- 21.05.2024	Hürtgenwald	19. FNP Änderung „Repowering Windenergie innerer Bereich Ringstraße, Raffelsbrand“	Windenergie	Ja	Nein	Nein	LSG/ gLB	Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	22.05.2024
266	29.04.- 21.05.2024	Hürtgenwald	20. FNP Änderung „Windkraft kleine Ringstraße Raffelsbrand“	Windenergie	Ja	Nein	Nein	LSG/ gLB	Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	22.05.2024
267	29.04.- 21.05.2024	Hürtgenwald	21. FNP Änderung „Windkraft nördlich der Ringstraße, Raffelsbrand“	Windenergie	Ja	Nein	Nein	LSG/ gLB	Keine Stellungnahme	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	22.05.2024
268	29.04.- 27.05.2024	Merzenich	Bebauungsplan A3a	Gewerbegebiet	Ja	Nein	Nein	Nein	Anregung Gehölze zu erhalten und Teilkompensation für ökol. Wertverlust am westl. Rand des Plangebietes umzu-	Keine grundsätzlichen Bedenken	nein	28.05.2024

Lfd. Nr.	Datum UNB/ Fristende	Kommune	Vorgang	Vorhabentyp	Dig.	UVP LBP	ASP	NSG/ LSG/ gLB	Beratungsergebnis Arbeitskreis Beirat	Votum UNB	Beratung im Beirat erforderlich	Versendung Stellungnahme an Beirat
									setzen. Abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der ASP II. FNP sollte vor Bebauungsplanaufstellung angepasst werden.			
269	02.05.- 21.05.2024	Vettweiß	16. FNP Änderung "Gastefeld"	Gewerbegebiet	Ja	Ja	Ja	Nein	Keine Bedenken	Keine Bedenken	nein	22.05.2024
270	29.04.- 29.05.2024	Aldenhoven	52. FNP Änderung "Center for Vertical Mobility"	Sondergebiet und Grünfläche	Ja	Ja	Ja	Ja	Der Beirat lehnt das Vorhaben an dieser Stelle ab.	Aus Gründen des Artenschutzes derzeit grundsätzliche Bedenken	nein	23.05.2024
271	30.04.- 05.06.2024	Linnich	Bebauungsplan Linnich Nr. 45 "Entwicklungsgebiet Linnich-Süd"	Allgemeines Wohngebiet/Flächen für Gemeinbedarf	Ja	Ja	Ja	Nein	Der Beirat kritisiert die Dimension des Baugebietes und die Nähe zur Ruraue.	Keine Bedenken, wenn landschaftspflegerische und artenschutzrechtliche Maßnahmen durchgeführt werden.	nein	29.05.2024

Landgemeinde Titz: 27. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Stockenend, Titz-Jackerath (Frühzeitige Beteiligung)

Sachverhalt:

Im Rahmen der 27. Änderung des Flächennutzungsplans in Titz-Jackerath ist die Umwandlung von gemischter Baufläche (rd. 0,3 ha) und Flächen für die Landwirtschaft (rd. 0,25 ha) in Wohnbauflächen (0,55 ha) geplant.

Hier sollen eine Kindertagesstätte und im südlichen Bereich Wohnbebauung entstehen.

Auszüge aus den Planunterlagen:

Der Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Titz, Flur 50 das Flurstück 122 (tlw.) mit einer Fläche von ca. 0,6 ha. Der nördliche Teil des Plangebiets (bisheriges Mischgebiet) liegt im Innenbereich, der südliche Teil des Plangebietes im Außenbereich.

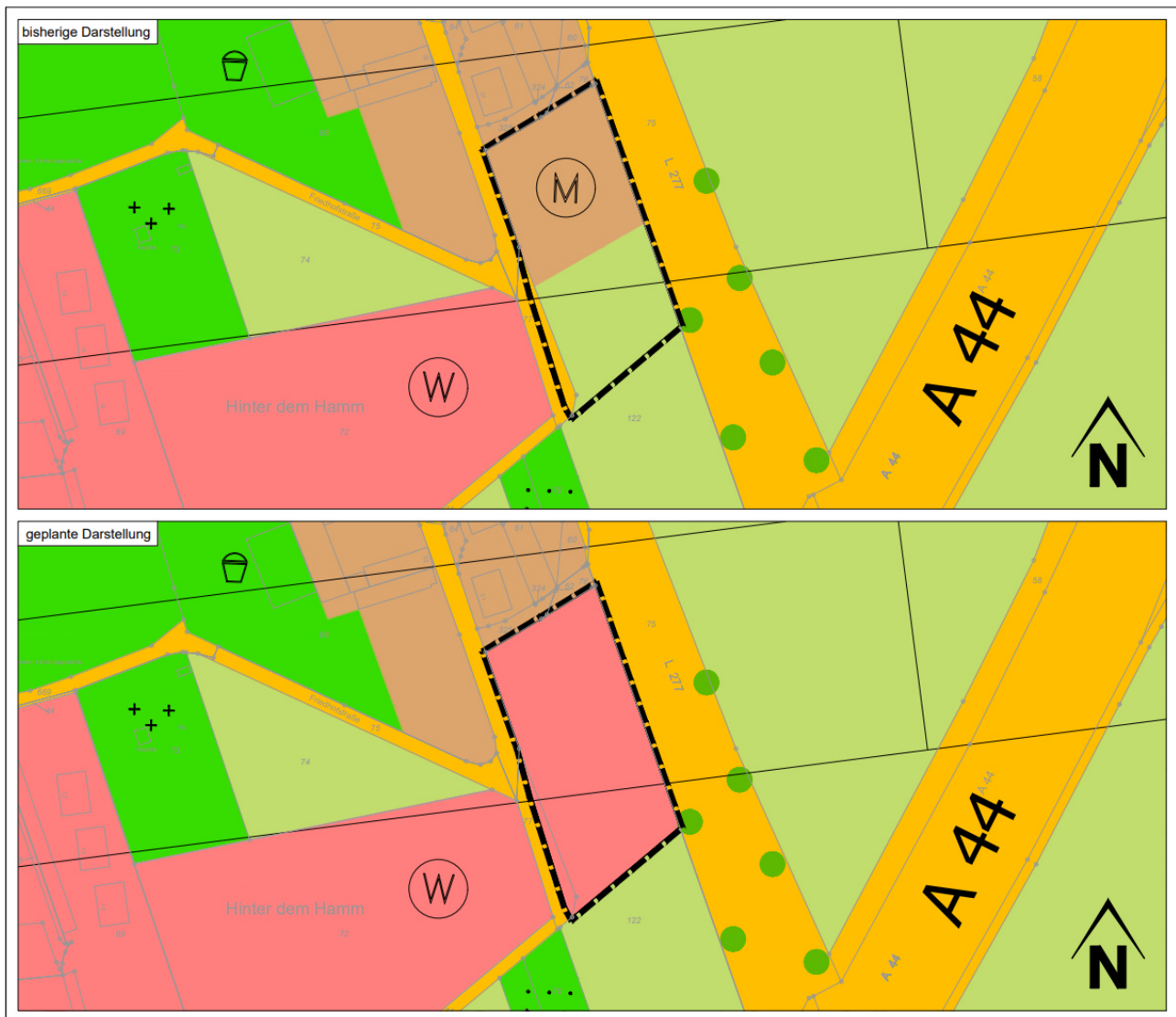


Abbildung 1: 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz

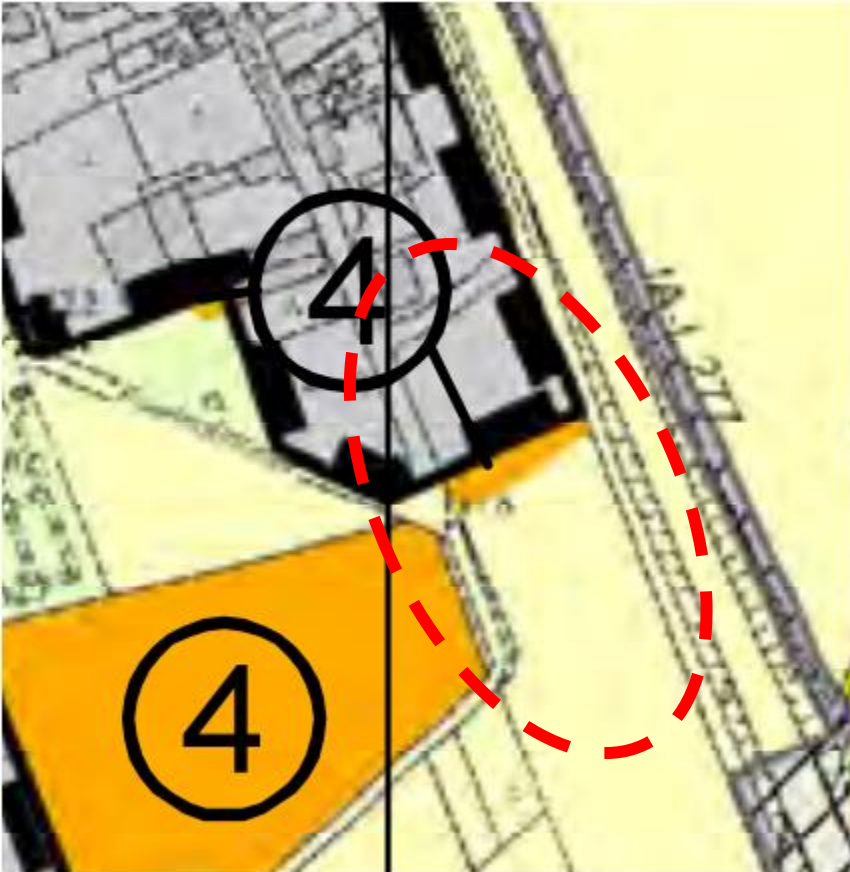


Abbildung 2: Auszug Landschaftsplan

Die gesamte Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Auf der Böschung zur Landesstraße 277 befindet sich eine Baumreihe, die jedoch nicht beansprucht wird.

Der betroffene Außenbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) 11 "Titz/Jülich-Ost". Es ist kein Schutzgebiet betroffen.

Zur frühzeitigen Beteiligung wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I vorgelegt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass keine planungsrelevanten Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes betroffen sind und weitere Konflikte mit dem Artenschutz durch Einhaltung bestimmter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können.

Die vollständigen Unterlagen können unter folgendem Link auf der Website der Landgemeinde Titz eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=80259&L1=2>

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Titz Nr. 44, OL Jackerath gelegen im Bereich "Stockenend", aufgestellt:

<https://www.o-sp.de/titz/plan?pid=80288&L1=2>

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren

Gemeinde Hürtgenwald: Bebauungsplan C8 "Wohnbebauung im Bereich zwischen der Dürener Straße und dem Weg Bruchweiher", Ortsteil Gey (Öffentliche Auslegung)

Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Gemeinde Hürtgenwald in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB beteiligt. Das Verfahren wurde im Naturschutzbeirat in seiner 14. Sitzung am 11.07.2023 in Rahmen der frühzeitigen Beteiligung beraten.

Das Plangebiet zwischen der Dürener Straße und dem Weg Bruchweiher liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Gey. Die Grundstückseigentümer haben gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald ihr Interesse bekundet, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einzel- bzw. Doppelhäuser sowie eines Mehrfamilienhauses zu schaffen sowie deren Erschließung zu planen bzw. herzustellen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 0,79 ha und erstreckt sich in der Gemarkung Gey, Flur 11 jeweils teilweise über die Flurstücke 36 und 54; sowie im Flur 15 über das Flurstück 35 teilweise und über das vollständige Flurstück 36. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hürtgenwald ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt (Abb. 1). Im Landschaftsplan ist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet "Voreifel bei Gey" gemäß Ziffer 2.2-2 festgesetzt. Dort wird das Entwicklungsziel 4 "Temporärer Erhalt" dargestellt (Abb 1).

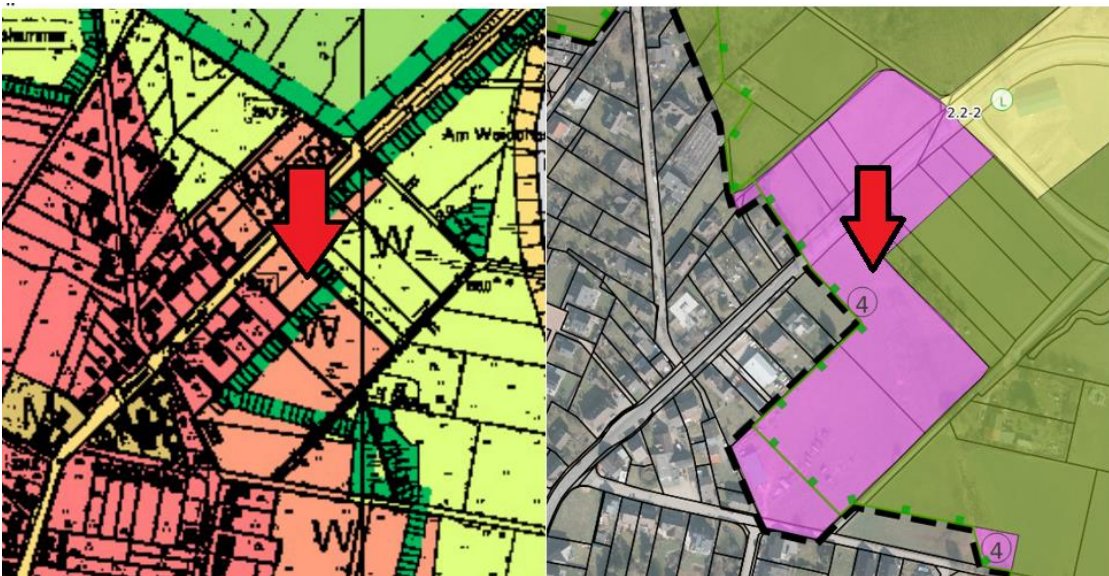


Abbildung 1: Darstellung als Wohnbaufläche im FNP & als Fläche für temporären Erhalt im Landschaftsplan

Die Fläche des Plangebietes wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Es befinden sich keine Gebäude oder andere bauliche Anlagen im Plangebiet. An der nordöstlichen Grundstücksgrenze, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein Feldgehölz mit einigen Obstbäumen, sowie weiteren Gehölzen wie Bergahorn, Schwarzkiefer, Vogelkirsche, Schlehe und Wildrose. Auch im Straßenraum zur nordwestlich gelegenen Dürener Straße sind randlich Bäume vorhanden. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Gehölzstrukturen (Abb. 2).



Abbildung 2: Luftbild des Plangebietes



Abbildung 3: Plankarte des Bauungsplangebietes C8

Entlang des südöstlich anschließenden Wirtschaftsweges befindet sich ein Wegeseitengraben. Sowohl südöstlich als auch südwestlich des Plangebietes grenzen unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen (Hofstelle mit Viehhaltung, Weidewirtschaft) an. Südöstlich des Wirtschaftsweges, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein nach § 42 LNatSchG geschütztes Biotop (Nass- und Feuchtgrünland).

Im aktuellen Planentwurf ist angrenzend zur vorhandenen Gehölzfläche im Nordosten des Plangebietes die Festsetzung einer Fläche zum Anpflanzen von einheimischen Bäumen und Sträuchern vorgesehen, um einen gestalteten Übergang in die freie Landschaft am Ortsrand zu gewährleisten und die ökologische Funktion der vorhandenen Gehölze zu schützen. Im Nordosten des Plangebietes ist angrenzend an den Wegeseitengraben ein 3 Meter breiter Streifen als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" festgesetzt (Gewässerrandstreifen). (Abb. 3).

Im Verfahren wurden unter anderem eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2, ein Umweltbericht inklusive ökologischer Bilanzierung, sowie eine hydrologisch-hydrogeologische und vegetationskundliche Studie im Hinblick auf zwei geschützte Biotope vorgelegt.

Im Rahmen der vertiefenden Artenschutzprüfung wurden im Plangebiet, sowie im direkt angrenzenden Feldgehölz keine planungsrelevanten Brutvogelarten festgestellt. Das nächste Schwarzkehlchenrevier beginnt in einer nordöstlichen Entfernung von ca. 60 Metern mit einem Revierzentrum in ca. 95-100 Metern. Brutreviere des Bluthänflings liegen ebenfalls ca. 100 Meter in nordöstliche Richtungen. Amphibien wurden zu keinem Zeitpunkt der Kartierung auf der teils feuchten Fläche gesichtet.

Tötungstatbestände können somit unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Aufgrund der Entfernung der Revierschwerpunkte der festgestellten Brutreviere zum Plangebiet, wird eine (direkte und indirekte) Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen. Weiterhin kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine eventuell vorhandene Funktion der Gehölzreihe als Leitlinie für Fledermäuse durch die Planung nicht verloren geht.

Insgesamt kommt die Artenschutzprüfung zu dem Fazit, dass bis auf die Festsetzung einer Bauzeitenregelung, keine weitergehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nötig sind.

Für das Vorhaben ist ein externer ökologischer Ausgleich notwendig, dieser ist auf einer Grünlandfläche ca. 100 m östlich des Plangebietes vorgesehen. Auf dem Flurstück 29, Flur 15 Gemarkung Gey ist auf einer Fläche von 6.343 m² die Anlage einer Baumwiese mit einer Kombination aus Obstbäumen und Eichen (insgesamt 29 Bäume) vorgesehen.

Das durchgeführte hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Fazit, dass kein hydrologischer Zusammenhang zwischen der Fläche des Bebauungsplangebietes und den beiden Feuchtbiotopflächen „Schrödelers Kamp“ (§ BT-5204-617-9) und „Am Weidchen“ (§ BT-5204-631-8) besteht und eine Beeinflussung der Biotope durch das Plangebiet somit ausgeschlossen wird. Der Beirat hatte in seiner Beratung am 11.07.2023 erhebliche Bedenken zur Ausweisung des Plangebietes dahingehend geäußert, dass durch die Baumaßnahme das Retentionsgebiet zerstört wird und die die Veränderung der Wasserführung negative Auswirkungen auf den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil hätte.

Die vollständigen Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/huertgenwald/plan?pid=74327>

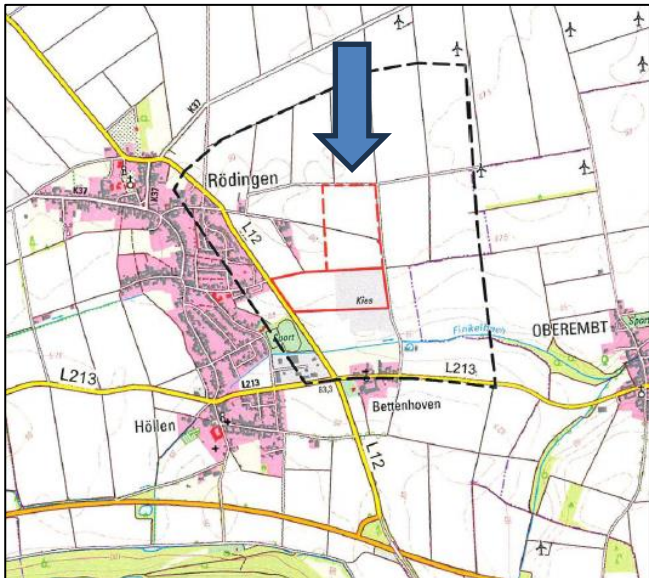
Beschlussvorschlag:

In der Sitzung zu formulieren.

Erweiterung Abgrabung Bettenhoven

Sachverhalt:

Die Firma „Kieswerk Bettenhoven UG & Co. KG“ aus Titz plant die Erweiterung "Nord" ihrer bestehenden, etwa 11 ha großen Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Titz, Gemarkung Rödingen, Flur 27 um insgesamt 12,1 ha.



Das Vorhabengebiet liegt nördlich unmittelbar angrenzend an die bestehende Abgrabung in der umgebenden Ackerlandschaft. Es sind keine Schutzgebiete oder -objekte in dem Bereich vorhanden.

Es war ursprünglich geplant, den Aufschluss von 2024 bis 2042 und die Restverfüllung mit anschließender Rekultivierung bis 2048 vorzunehmen. Durch Verzögerungen im Antrags- und Genehmigungsprozess wird sich der Zeitplan um einige Jahre nach hinten verschieben.

Abb. 1: Lageplan Vorhabengebiet

- Fläche der genehmigten / bestehenden Abgrabung
- - - Fläche der geplanten Erweiterung "Nord"

Im Vorhabengebiet sollen Abgrabung, Verfüllung und Rekultivierung in ähnlicher Art fortgeführt werden, wie sie in der bestehenden Abgrabung genehmigt wurden. Die bestehenden Betriebsanlagen sollen genutzt werden. Ebenso kann die Erschließung und Anbindung an die L 12 über die vorhandenen Erschließungswege und Baustraßen erfolgen.

Die beantragte Abbautiefe beträgt bis zu 33 m, jedoch immer 1 m über dem aktuellen Grundwasserstand. In Abhängigkeit von der Grundwasserfließrichtung wird die Abbausohle geneigt bei 57 bis 59,3 mNHN verlaufen.

Die Verfüllung des Vorhabengebietes mit Material des Zuordnungswertes Z0 (unbelasteter Boden) soll dem Abbau sukzessive folgen.

Im Rahmen der Rekultivierung werden auf den Flächen des Vorhabengebietes teilweise Anpflanzungen und offene Gras-/ Krautflächen hergestellt. Der größte Teil wird neben Flurwegen als Ackerflächen wiederhergestellt. Die landschaftsökologische Kompensation erfolgt zudem extern auf Teilflächen der Abgrabung Lich-Steinstraß / Niederzier.

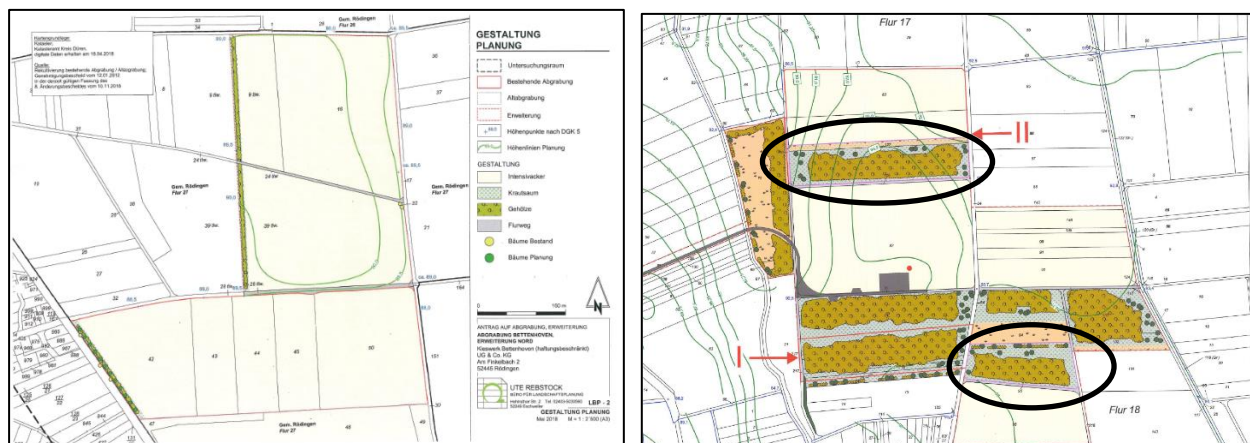


Abb 2: links: geplante Rekultivierung der Vorhabenfläche
rechts: externe landschaftsökologische Kompensation im Bereich der Abgrabung Lich-Steinstraß / Niederzier

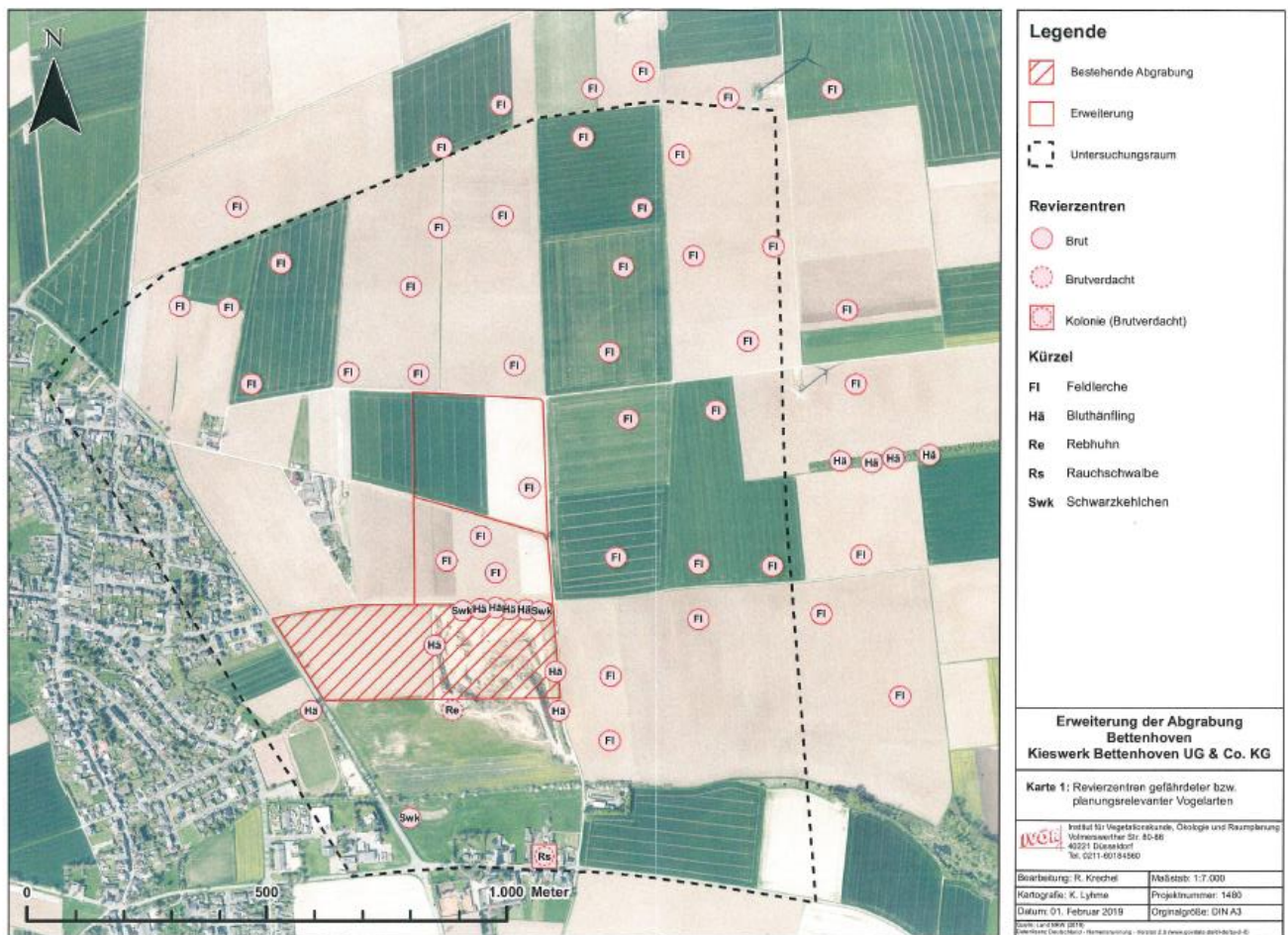


Abb 3: Revierzentren gefährdeter bzw. planungsrelevanter Brutvögel

Für die Abgrabungserweiterung wurde ein ökologischer Fachbeitrag und ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt. Aus den gewonnenen Daten ergibt sich, dass – neben der zeitlichen Baufeldräumung – zusätzliche Maßnahmen, die ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz verhindern, nur für die Feldlerche (Verlust von 4 Brutrevieren) notwendig sind. Durch die geplante Erweiterung sind zwar auch 2 Reviere des Schwarzkehlchens und 4 Reviere des Bluthänflings betroffen. Durch die bereits jetzt bestehende Dynamik und sich stetig ergebenden Ausweichhabitate im Zuge der gesamten Abgrabung wird hier eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. Eine Zusammenfassung des Maßnahmenkonzeptes aus dem Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung ist in **Anlage 1** wiedergegeben.

Die Abgrabungsgenehmigung wird durch den Kreis Düren erteilt. Die Untere Naturschutzbehörde ist aufgefordert, in dem Verfahren eine Stellungnahme abzugeben. Soweit maßgebliche Anregungen durch den Beirat in der Sitzung vorgetragen werden, können diese in die Stellungnahme der UNB aufgenommen werden.

Abgrabung Bettenhoven Nord: Maßnahmenkonzept Artenschutz

Maßnahme	Funktion	Erläuterung
<p>1. Befristung der Baufeldräumung, hier Abschieben des Oberbodens einschließlich Vegetation auf den Zeitraum Oktober bis Februar.</p>	<p>Vermeidung der Verletzung und/oder Tötung von Individuen im Vorhabengebiet vorkommender, europäischer Vogelarten (§ 44 Abs. 1 (1) BNatSchG)</p> <p>Vermeidung erheblicher Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	<p>Zielarten sind hier sog. in NRW nicht planungsrelevante Vogelarten, außerdem Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen, ebenso das vorkommende Rebhuhn als zwar planungsrelevante, aber vorhabenbedingt nicht erheblich beeinträchtigte Art.</p> <p>Die Vögel befinden sich dann außerhalb der Fortpflanzungszeit, i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder sie können ausweichen, da sie zu dieser Zeit nicht an eine bestimmte Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind – Gelege oder Nestlinge sind nicht vorhanden.</p>
<p>2. Bereitstellung von als Bruthabitat geeigneten Ersatz-/Ausgleichsflächen</p> <p>vorgezogen zum Eingriffsbeginn. Für die Feldlerche im Umfang von mind. 3,2 ha und in max. 2 km Entfernung zum Eingriffsort.</p>	<p>Erhalt der Funktion vorhabenbedingt verlorengender Fortpflanzungs- u. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG i. V. m. Abs. 5)</p>	<p>Zielart ist die Feldlerche, für die im Vorhabengebiet genutzte Lebensstätten (Brutplätze) vorhabenbedingt verloren gehen. Um ihre ökologische Funktion kontinuierlich zu erhalten (s. Kap. 2), sind die Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.</p> <p>Von einem Erhalt der Funktion der vorhabenbedingt verlorengenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld ist daher nur auszugehen, wenn der Umfang artspezifisch <u>gut</u> geeigneter Habitatflächen dort erhöht wird.</p>
<p>3. Funktionskontrolle bzw. Funktionssicherung nach Durchführung der CEF-Maßnahme und nachfolgend ca. alle 2-3 Jahre</p>	<p>Sicherung der Funktionalität der Ausgleichsmaßnahme</p>	<p>Nach Anlage des Ersatzlebensraums ist die fachgerechte Herstellung zu überprüfen. Danach sollte die artgerechte Funktionalität kontrolliert werden. Bei Abweichung von der Zielvorgabe, z. B. wegen zu dicht und/oder zu hoch aufwachsender Vegetation sollten entsprechende Modifikationen der Pflegemaßnahmen oder Bewirtschaftung durchgeführt werden.</p>